

Landeswettbewerb

## „Lebendige Nachbarschaft – gelebte Nachhaltigkeit“

Ein Wohneigentümer ist nicht nur „Fürst auf der eigenen Scholle“! In Wirklichkeit ist er eng verwoben in ein soziales Umfeld. Spätestens an der Grundstücksgrenze kommt er mit dem nächsten „Fürsten“ in Kontakt. Velerorts haben sich „Fürsten“ zu Gemeinschaften und Vereinen zusammengeschlossen. Und sie leben die Wohnform „selbstgenutztes Wohneigentum“ im Quartier / in der Siedlung. Sie kümmern sich hier um die Lebensqualität und den Wohnkomfort, stiften Identität, pflegen Nachbarschaft und fördern die Integration und sind im engagierten Kontakt mit der Kommune.

Der Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. richtet im kommenden Jahr wieder einen Landeswettbewerb unter seinen Gemeinschaften / Vereinen aus. Teilnehmen können alle Vereine des Verbandes. Folgende Inhalte sind Kern des Wettbewerbs:

- Lebendige Nachbarschaft
- Gelebte Nachhaltigkeit

Der Landeswettbewerb ist die Vorausscheidung für das im Jahr 2020 stattfindende Bundes-Championat. Hier konnte Baden-Württemberg in den letzten Jahren stets herausragende Platzie-



Die Teilnahme an Landeswettbewerben ist ein ganz besonderes Ereignis für jeden Verein. Es aktiviert Mitglieder und das Umfeld. Verein und Gemeinde präsentieren, wie aktiv, stark und engagiert sie bürgerschaftliches Engagement leben. Die soziale Vernetzung und integrative Kraft der Vereine steht beim nächstjährigen Wettbewerb ebenso im Fokus wie das nachhaltige Bauen und Wohnen in den eigenen vier Wänden wie auch in der Siedlung. Foto: Verband Wohneigentum / Sven Görlitz

rungen belegen – so errang 2014 Freiamt-Mußbach den Bundes-sieg und 2016 räumte Rastatt-Münchfeld den 2. Platz ab. In den nächsten Tagen werden die Preise für die Teilnehmer und Gewinner vom Landesverbandsvorstand festgelegt.

## Rahmenvertrag umfasst nun auch den Heizöltank

Nun ist auch der Heizöltank eines selbstgenutzten Wohneigentums versichert. Durch den neuen Rahmenvertrag kommen alle unsere Mitglieder in den Genuss der *Umwelthaftpflicht-Basisversicherung*. Diese umfasst auch das Risiko aus dem Besitz und der Lagerung von Kleingebinden bis max. 250 kg oder Liter pro Einzelgebinde, bei einer maximalen Gesamtmenge von 2.000 kg / oder Liter, die für den Haushalt oder für Arbeiten am Wohneigentum nötig sind. Zulagenfrei mitversichert ist nun auch der **selbstgenutzte Heizöltank** bis maximal 12.000 Liter Fassungsvermögen. Weitere Informationen können Sie über [baden-wuerttemberg@verband-wohneigentum.de](mailto:baden-wuerttemberg@verband-wohneigentum.de) oder bei Frau Heck, Tel.: 0721 98 16 2-0 erfragen oder das Info-Blatt anfordern.

## Versicherungsschutz beträchtlich erhöht

Der Hauseigentümer haftet für Schäden, die Dritten auf seinem Grundstück entstehen. Die Verkehrssicherungspflicht umfasst nicht nur den winterlichen Räum- und Streudienst. Auch lose Dachziegel, morsche Äste oder eine defekte Außenbeleuchtung können zur Gefahr werden. Hier springt die **Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht** ein, die im Mitgliedsbeitrag enthalten ist.

Eine besondere Situation entsteht, wenn der Eigentümer eine Baustelle errichtet. Bereits eine Tagesbaustelle kann dies sein, etwa wenn der Eigentümer selbst oder eine beauftragte Firma auf dem Grundstück arbeitet. Hier sichert eine **Bauherrenhaftpflichtversicherung** die Risiken ab. Durch die Neufassung des Rahmenvertrags haben sich die Deckungssummen geändert:

Sie betragen nun:

- 10 Millionen Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (früher 5 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden und 100.000 Euro für Vermögensschäden).
- Die versicherte Bausumme beträgt nun 750.000 Euro (statt bisher 500.000 Euro). Sollte das Objekt diese Versicherungssumme übersteigen, dann ist eine separate Versicherung abzuschließen.

Auch der neue Versicherungsvertrag entbindet Bauherren nicht, Bauhelfer bei der BG Bau als gesetzlicher Unfallversicherung anzumelden! Weitere Infos erhalten Sie über [baden-wuerttemberg@verband-wohneigentum.de](mailto:baden-wuerttemberg@verband-wohneigentum.de) oder bei Frau Heck, Tel.: 0721 98 16 2-0.

## Eignet sich Ihr Dach für eine Solaranlage?

Für Wohneigentümer, die sich für die Energiewende rüsten möchten, liegt die Idee nahe: Eine Solaranlage auf dem Dach ist die Lösung.

Aber eignet sich Ihr Haus überhaupt für eine Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlage? Lohnen sich Photovoltaik-Batteriespeicher? Und wie sieht es mit Fördergeldern aus? Auf diese und weitere Fragen bietet die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg jetzt Antworten – mit dem „Eignungs-Check Solar“ ihrer Energieberatung.

„Wie finde ich die passende Lösung, um Sonnenenergie richtig zu nutzen?“, „Wo gibt es Fördertöpfe beim Bund und beim Land – oder sogar bei der Kommune?“, „Wie kann ich von der Solaroffensive der Landesregierung profitieren?“

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [bw.verband-wohneigentum.org](http://bw.verband-wohneigentum.org).

## Mitgliederwerbung – so erhöhen Sie Ihre Gewinnchance

Gewinnen Sie eine Städtefahrt! Zum Beispiel nach Hamburg, Berlin, München, Wien oder Rom. Wer als Mitglied des Verbands Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. ein neues Mitglied wirbt, der kann eine **Städtereise von FuG-Reisen im Wert von 500 Euro** gewinnen.

Und: Mit jedem geworbenen Mitglied erhöht sich Ihre Chance auf den Gewinn! Denn für jedes geworbene Mitglied wandert Ihr Name in den Lostopf. Bei vier geworbenen Mitgliedern also vier Gewinnchancen. Auch die weiteren Preise können sich sehen lassen: Eine **Jugendreise über FuG-Reisen im Wert von 500 Euro**, oder ein **iPad von Apple** im Wert von ca. 350 Euro!

Sie müssen nur:

- Interessenten (Freunde, Nachbarn oder Bekannte) finden,
- Beitrittsformular ausfüllen und unterschreiben lassen – fast fertig!

## Überhang aus dem Garten – selbst Hand anlegen?

Die meisten Wohneigentümer, die gerade im Sommer den Garten als erweitertes Wohnzimmer betrachten, kennen das Problem: Sträucher und Bäume ragen weit über das eigene Anwesen hinaus. Mit Nachbarn lässt sich das ja meistens über den Gartenzaun hinweg arrangieren. Beim Schnitt an fremdem Eigentum ist erst mal Vorsicht geboten! Ohne Erlaubnis am Strauch oder Baum zu schnippeln ist Sachbeschädigung!

Aber Achtung, wenn Ihre Bäume, Hecken und Sträucher auf öffentliche Wege überhängen. Was, wenn die Stadt oder die Gemeinde sich wegen Überhangs beschwert und den Schnitt fordert? Die Antwort: Am besten rasch selbst Hand anlegen, sonst kann es nämlich teuer werden. Ein Urteil aus Mainz lässt da aufhorchen. Dort musste der Hauseigentümer den von der Stadt beauftragten Betrieb bezahlen, da er der Aufforderung, den Rückschnitt vorzunehmen, nicht nachkam! Ausführliche Infos dazu unter [bw.verband-wohneigentum.org](http://bw.verband-wohneigentum.org).

Das Beitrittsformular finden Sie unter [www.verband-wohneigentum.de/bw](http://www.verband-wohneigentum.de/bw) oder auf der Internet-Seite Ihres örtlichen Vereins.

Übrigens: Auch eine geschenkte Mitgliedschaft nimmt an der Verlosung teil! Das Beitrittsformular finden Sie auf der Internet-Seite.

Ende der Mitgliederwerbaktion ist der **31. Oktober 2018**.

Geben Sie Ihrem örtlichen Vorstand das Beitrittsformular oder senden Sie es an: Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. Steinhäuserstr. 1 76135 Karlsruhe Fax: 0721 98 16 262

Viel Glück, dass Sie zu den Los-Gewinnern gehören. In der Januar-Ausgabe 2019 von „Wir in Baden-Württemberg“ werden die von Fortuna Begünstigten bekannt gegeben.

## Bausparverträge – Kündigungsklausel

Es ist ein klarer Sieg im Sinne der Verbraucher – und damit auch aller Wohneigentümer: Die Kündigungsklausel, die mehrere Bausparkassen in ihre Bausparverträge schrieben, ist unzulässig. Das entschied das Oberlandesgericht Stuttgart am 2. August 2018. Damit bekam die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg Recht im Streit gegen die LBS Südwest.

Bereits im Juni hatte das Oberlandesgericht Karlsruhe „das von der Deutschen Bausparkasse Badenia AG in ihren Bausparbedingungen formulierte generelle Kündigungsrecht 15 Jahre nach Vertragsbeginn“ als nicht rechtens erachtet, denn es „benachteiligt Verbraucher unangemessen“. Das OLG Karlsruhe bezog sich auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Frühjahr 2017, nach dem Bausparern eine ausreichend lange Überlegungsfrist gewährt werden müsse. Somit war die Verbraucherzentrale im jetzigen Verfahren gegen die LBS Südwest von Anfang an zuversichtlich gewesen. Der Bausparer muss laut Gericht ausreichend Zeit für seine Entscheidung haben, ob er das Bauspardarlehen in Anspruch nehmen möchte oder nicht.

## Termine 2018

- 08.09. Landesverbandsvorstandssitzung
- 28. - Arbeitssitzung mit den
- 29.09. Vorsitzenden des Landesverbandes Sachsen in Leipzig
- 13.10. 50 Jahre Siedlergemeinschaft Randegg
- 20.10. Gemeinsame Arbeitssitzung des Landesverbandsvorstands mit den Bezirksvorständen
- 26. - Treffen der süddeutschen Landesverbände in Mannheim
- 27.10.

### Vorschau

- 11.05.2019 Bezirksverbandssitzung aller Bezirksverbände
- 09.11.2019 Landesverbandstag in Karlsruhe